

2540/AB
Bundesministerium vom 16.09.2025 zu 3007/J (XXVIII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.569.442

Wien, 16. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3007/J vom 16. Juli 2025 der Abgeordneten Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Wie viele Nebenbeschäftigte wurden im Prüfzeitraum (Juli 2023 bis Jänner 2024) gemeldet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)

a. Wie viele davon wurden genehmigt, untersagt oder nicht weiterverfolgt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)

Im Abfragezeitraum Juli 2023 bis Jänner 2024 hatten 224 Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)-Zentralleitung gemeldete Nebenbeschäftigte. Im Abfragezeitraum war in keinem der Fälle eine Untersagung einer Nebenbeschäftigung durch den Dienstgeber notwendig. In diesem Zeitraum erfolgte in zwei Fällen eine Genehmigung von Nebenbeschäftigte gemäß § 56 Abs. 4 BDG 1979 (allenfalls iVm § 5 VBG). In den übrigen Fällen konnten die Meldungen der Nebenbeschäftigung ohne

Weiteres durch den Dienstgeber zur Kenntnis genommen und datenmäßig im System erfasst werden.

Zu Frage 2

Welche Stelle(n) sind in Ihrem Ressort für die Prüfung der Zulässigkeit und die Genehmigung von Nebenbeschäftigung zuständig?

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 56 BDG 1979 (allenfalls in Verbindung mit § 5 VBG) sind die zuständigen Dienstbehörden in Bezug auf Beamte und die zuständigen Personalstellen in Bezug auf Vertragsbedienstete für die Prüfung der Zulässigkeit und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen für die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen zuständig.

Für die Bediensteten der BMF-Zentralleitung ist dies die Abteilung Präs. 2 – Personal und Organisation BMF-Zentralleitung.

Zu Frage 3

Gibt es standardisierte Verfahren oder Formulare für Meldung und Genehmigung?

- a. Wenn ja, welche?
- b. Wenn nein, warum nicht?
- c. Wenn nein, wie ist dann die Vorgangsweise?

Ja, im BMF sind elektronisch geführte Geschäftsprozesse im Einsatz. Die Bediensteten stellen elektronisch Anträge oder geben elektronisch Meldungen ab, die im elektronischen Dienstweg an die zuständige Dienstbehörde/Personalstelle zur Bearbeitung weitergeleitet werden.

Zu Frage 4

In wie vielen Fällen wurden Nebenbeschäftigungen im Prüfzeitraum vergütet?

- a. Welche Gesamtsumme wurde für vergütete Nebenbeschäftigungen an Bedienstete ausbezahlt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)

Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die Bedienstete außerhalb ihres Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausüben. Informationen über die konkrete Höhe der Vergütungen von Nebenbeschäftigungen liegen dem BMF nicht vor.

Bedienstete müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls solche Nebenbeschäftigte melden, die nach § 56 Abs. 3 BDG 1979 (allenfalls iVm § 5 VBG) erwerbsmäßig sind. Darüber hinaus müssen Nebenbeschäftigte bei auf Gewinn gerichteten juristischen Personen des privaten Rechts nach § 56 Abs. 5 BDG 1979 (allenfalls iVm § 5 VBG) unabhängig der Erwerbsmäßigkeit gemeldet werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass gemeldete Nebenbeschäftigte mit einer Vergütung verbunden sind.

Zu Frage 5

Wie erfolgt die Kontrolle, ob die Abgeltung im Einklang mit den geltenden Vorschriften steht?

Da es sich bei Nebenbeschäftigte um rein außerhalb des Dienstverhältnisses liegende Beschäftigungen handelt, können hier keine Aussagen über den Einklang von Abgeltungen dieser Beschäftigungen mit geltenden Vorschriften getroffen werden.

Zu Frage 6

Welche Aufgaben wurden im Rahmen der Nebenbeschäftigte wahrgenommen?

Wie bereits ausgeführt, ist jede Beschäftigung, die Bedienstete außerhalb ihres Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausüben, eine Nebenbeschäftigung. Die auf diese Weise ausgeübten Nebenbeschäftigte sind daher äußerst vielfältig und umfassen viele unterschiedliche Beschäftigungen, wie insbesondere Autorentätigkeiten, Vortragstätigkeiten oder die Vermietung und Verpachtung.

Zu Frage 7

Wie viele Stunden pro Monat entfallen/entfielen auf Nebenbeschäftigte?

Da, wie bereits ausgeführt, Nebenbeschäftigte außerhalb der Dienstzeit in der Freizeit ausgeübt werden, gibt es keine Zeitaufzeichnungen im Zeiterfassungssystem des Dienstgebers darüber. Im Rahmen der Meldung einer Nebenbeschäftigung durch Bedienstete ist lediglich ein ungefähres Stundenausmaß pro Woche anzugeben, um dem Dienstgeber die Möglichkeit zu geben, im Sinne des § 56 Abs. 2 BDG 1979 (allenfalls iVm § 5 VBG) eine Einschätzung bzw. Prüfung vorzunehmen, ob durch die Nebenbeschäftigung allenfalls eine Behinderung bei der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben in zeitlicher

Hinsicht eintreten könnte. Eine genaue Stundenanzahl kann im Sinne der Frage jedoch nicht angegeben werden.

Zu Frage 8 bis 10

- 8. Welche der Empfehlungen des Rechnungshofs wurden bereits umgesetzt?*
- 9. Wie bewertet Ihr Ressort die Ergebnisse der Rechnungshofprüfung hinsichtlich Nebenbeschäftigung der Bediensteten?*
- 10. Welche konkreten Maßnahmen wurden seit Abschluss der Prüfung gesetzt, um etwaige vom RH aufgezeigte Mängel oder Verbesserungspotenziale umzusetzen?*

Noch während der Prüfung bzw. kurz nach dem Abschluss, aber jedenfalls bereits vor dem Vorliegen des RH-Berichtes wurden die Bediensteten der BMF-Zentralleitung mittels E-Mail-Versand hinsichtlich der Meldeverpflichtung von Nebenbeschäftigungen (neuerlich) sensibilisiert. In diesem E-Mail wurde nicht nur auf die Meldeverpflichtung an sich, sondern auch auf die Überprüfung der Aktualität der gemeldeten Nebenbeschäftigungen hingewiesen. Die Meldung von Nebenbeschäftigungen wurde einheitlich auf elektronische Meldungen umgestellt. Die Prüfung bzw. die inhaltliche Beurteilung durch die Dienstbehörde/Personalstelle wurde/wird deutlicher und damit nachvollziehbarer dokumentiert. Ein Monitoring der Aktualisierung der Nebenbeschäftigungsmeldungen wurde eingerichtet, indem Bediensteten regelmäßig auf ihre Meldeverpflichtungen, und zwar auch in Bezug auf die Einstellung einer gemeldeten Nebenbeschäftigung, hingewiesen werden.

Bewertungen der Ergebnisse der Rechnungshofprüfung im Sinne einer Meinungsbildung des BMF über das Ergebnis dieser Prüfungen sind nicht Gegenstand der Vollziehung. Selbstverständlich werden jedoch die Ergebnisse der Rechnungshofprüfung zum Anlass genommen, Verbesserungen in den Ablaufprozessen zu prüfen und darauf aufbauend Nachbesserungen vorzunehmen.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

